

50. 1. Kann eine Bestrafung wegen Kuppelei nur erfolgen, wenn die Unzucht, der Vorschub geleistet werden soll, demnächst tatsächlich verübt worden ist?

2. Zum Begriffe der „Unzucht“ nach § 180 St.G.B.'s
St.G.B. § 180.

III. Straffenat. Ur. v. 1. Dezember 1910 g. F. III 824/10.

I. Landgericht Hamburg.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Urteils hat die Strafkammer folgenden Sachverhalt als erwiesen angesehen: der Zeuge Sch. bestimmte die Angeklagte durch Zusage von 100 M, in seiner Gegenwart der nur mit einem Nachthemde bekleideten etwa 20 jährigen M. Ohrfeigen zu geben und, „nachdem die M. dann wie ein Schulmädchen angeblich eine Aufgabe schlecht gelöst hatte,“ sie mit einer Rute zu schlagen; er sah über ein Buch hinweg zu, sagte oder tat aber nichts weiteres. Die Angeklagte andererseits hatte die M. dadurch, daß sie ihr einen Teil jener 100 M versprach, vermocht, „sich zu der Komödie eines zu bestrafenden Schulkindes herzugeben.“ „Sch. hat die Angeklagte nicht in geiler Absicht zu dieser Szene veranlaßt,“ sondern nur zu dem Zwecke, um nachher sich als Beamter auszugeben, mit Anzeige zu drohen und von ihr, der Angeklagten, ein Schweigegeßel von 20 M zu erhalten; weder Sch. noch die M. haben sich bei dem Vorgange geschlechtlich aufgeregt und aufregen wollen; jedoch war die Angeklagte der Meinung, Sch. wolle sadistische Neigungen befriedigen.

Die Strafkammer spricht die Angeklagte von dem Vergehen nach § 180 St.G.B.'s frei, weil mit Rücksicht darauf, daß Sch. sich nicht geschlechtlich aufgeregt, auch die M. dies nicht getan hat und gar nicht die Absicht hatte, es zu tun, eine Unzucht, d. h. eine gegen Zucht und Sitte im Geschlechtsverkehre verstoßende Handlung der M. und des Sch. nicht festgestellt werden könne.

Mit Recht greift die Revision der Staatsanwaltschaft diese Begründung als rechtsirrtümlich an.

Die Strafkammer geht offensichtlich von der Anschauung aus, daß eine Bestrafung wegen Kuppelei nur erfolgen könne, wenn die

Unzucht, der Vorschub geleistet werden sollte, demnächst tatsächlich verübt worden sei. Dies ist rechtsirrig. Der Tatbestand des § 180 St.G.B.'s setzt nicht voraus, daß es zur Verübung der Unzucht kommt, die Tat ist vollendet nicht erst mit der Verübung der Unzucht, sondern sobald ein Zustand tatsächlicher Förderung eingetreten ist, sobald für die Verübung der Unzucht günstigere Bedingungen geschaffen sind, mag es nachher zur Verübung der Unzucht gekommen sein oder nicht (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 252, Bd. 11 S. 149, Bd. 15 S. 361, Bd. 30 S. 321), vorausgesetzt nur, daß, wie hier, ein Teil zur Unzucht bereit war.

Es kann auch nicht die Rede davon sein, daß diejenigen Handlungen, für deren Vornahme die Angeklagte günstigere Bedingungen schaffen wollte und geschaffen hat, etwa nicht als Unzucht im Sinne des § 180 das. zu erachten seien. Unzucht im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist jedes gegen Zucht und Sitte verstoßende, nicht auf die Person des Unzuchttreibenden beschränkte Verhalten, Handeln im Bereiche des geschlechtlichen Umganges, den Verkehr zwischen Ehegatten ausgenommen. Es muß sich also immer um eine Unzucht handeln, die nicht nur eine Person mit sich selbst treibt. Die Wichtigkeit dieser auch in der Wissenschaft vorwiegend vertretenen Anschauung ergibt sich schon aus dem Vergleiche der Fassung des § 180 St.G.B.'s gegenüber dem Wortlaute des § 147 preuß. St.G.B.'s, der von Unzucht „einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechts“ sprach, und aus der Bedeutung des Wortes Ruppelei (copulare). Es scheidet also aus eine Unzucht, die nur von einer Person vorgenommen werden kann, z. B. Onanie. Im vorliegenden Falle wurde einer Unzucht Vorschub geleistet, an der mindestens zwei Personen teilnehmen konnten. Wie weit die zweite Person sich beteiligt hat, ist gleichgültig, da, wie schon erwähnt, der Tatbestand nicht erfordert, daß es zum Unzuchtbetriebe zwischen den mehreren Personen gekommen ist. Der Hinweis des angegriffenen Urteils auf das Urteil des II. Straffenats vom 20. April 1894 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 25 S. 287) ist verfehlt. Dieses Urteil bezieht sich lediglich auf § 181 Nr. 2 St.G.B.'s, und zwar in der Fassung vor der Novelle vom 25. Juni 1900. Damals wurde für § 181 Nr. 2 noch verlangt, daß „mit der verkuppelten Person Unzucht getrieben worden ist“; in solchem Falle war allerdings eine Beteiligung

des anderen Teiles ebenso wie wirkliche Verübung der Unzucht erforderlich; für § 180 bestanden diese Voraussetzungen schon vor der Novelle vom 25. Juni 1900 nicht, durch die Novelle wurden sie auch für § 181 beseitigt.

Da das Vorschubleisten nach § 180 das. zwar nicht schon mit der auf die Förderung gerichteten Handlung vollendet ist, wohl aber, sobald ein Zustand tatsächlicher Förderung eintrat, ohne Rücksicht darauf, ob es nachher zum Unzuchtbetriebe kam, kann im vorliegenden Falle auch nicht etwa nur ein (strafloser) Versuch der Kuppelei in Frage kommen.

Auch der Ober-Reichsanwalt hatte Aufhebung des angefochtenen Urteils beantragt.